



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

Außenried 2
Langdorf
Regen

Bl.
NR. 14



4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in Satz 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach Satz 1 dieser Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Einzäunungen (außer mobile Weidezäune oder einzelstammweiser Wildschutz) und Abpflanzungen mit Ziersträuchern sind zu unterlassen. Verbindlich festgesetzt werden Pflanzungen aus heimischen und autochtonen Gehölzen (grüne Kreise) gemäß der Luftbilddarstellung auf der nächsten Seite. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.